



P.P.
CH-4533 Riedholz
Post CH AG

**Oktober 2018
Nr. 42**

**AGRO-Treuhand
Solothurn-Baselland
Höhenstrasse 19
4533 Riedholz
Telefon 032 627 99 66
info@atsobl.ch
www.atsobl.ch**

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung

2

Vorsicht bei freiwilligem Vermögensverzicht!

3

Neuer Ertragswert erlaubt weniger Abschreibungen

6

Neue Betriebszweige erfordern angepassten Versicherungsschutz

7

Lohn für die Bäuerin?

AG oder GmbH: Warum nicht?

4 Unsere neuen Mitarbeiterinnen

5 Der Gutsbetrieb Wallierhof hat aufgerüstet

8 Neue Nummern

Vorsicht bei freiwilligem Vermögensverzicht!

Wer mit einer Schenkung an die Kinder sein Vermögen reduziert, erhält im Pflegefall womöglich keine Ergänzungsleistungen mehr. Die Beschenkten werden unter Umständen sogar unterstützungspflichtig.

«Unser ganzes Geld steckt in unserem Haus. Wenn wir ins Heim müssen, wollen wir das Haus den Kindern schenken, um es vor dem Staat zu schützen.» So denken viele Eltern, zumal Schenkungen an direkte Nachkommen in den meisten Kantonen steuerfrei sind. Wer aber zu Lebzeiten freiwillig Vermögen verschenkt – also freiwillig auf Vermögen verzichtet – dem fehlt später vielleicht das Geld für die Pflegekosten im Heim und er wäre auf Ergänzungsleistungen (EL) oder sogar auf Sozialhilfe angewiesen.

Keine Verjährung für Vermögensverzicht

Die zuständigen Stellen für EL behandeln Erbvorbezüge, Schenkungen und Liegenschaftsverkäufe ausserhalb des bürgerlichen Bodenrechts unter dem Verkehrswert als «freiwilligen Ver-

mögensverzicht». Sie rechnen diese Werte den Eltern wie noch vorhandenes Vermögen an. Da für Schenkungen keine gesetzliche Verjährungsfrist vorgesehen sind, berücksichtigen die Behörden sämtliche früheren Vermögensabtretungen. Immerhin – je länger die Schenkung zurückliegt, desto höher der Abzug, CHF 10 000 je Antragsteller und Jahr gelten als Freibetrag. Beispielsweise fällt eine einmalige Zuwendung von CHF 50 000 aus der Berechnung, wenn sie mindestens sechs Jahre vor der Anmeldung für Ergänzungsleistungen erfolgte.

Überprüft wird der Vermögensverzicht mit dem Antragsformular auf EL. Unwahre oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. Komplizierter gestaltet sich die Berechnung bei Schenkungen und Erbvorbezügen im Zusammenhang mit Liegenschaftsübertragungen (siehe Beispiel nächste Seite).

Beispiel zur Berechnung der Ergänzungsleistung	Herr Muster		Frau Muster	
	effektiv	kalkulatorisch	effektiv	kalkulatorisch
Einnahmen / Jahr	CHF	CHF	CHF	CHF
AHV-Rente	20 400	20 400	20 400	20 400
Rente Pensionskasse	12 000	6 000	0	6 000
Eigenmietwert			9 550	9 550
Bruttoeinkommen aus Vermögen (Zins 0.1 %)	50	180	50	180
Vermögen	100 000			
Freibetrag	60 000			
Verzichtsvermögen (440 000 minus 18 Jahre x 10 000 = 260 000)	260 000			
Bruttovermögen	360 000			
Anrechenbares Vermögen	300 000			
1/10 Vermögensverzehr kalkulatorisch		15 000		15 000
Total Einnahmen	32 450	41 580	30 000	51 130
Ausgaben / Jahr				
Heimtaxe pro Tag 182.40	66 576	66 576		
Freie Quote 367.00 pro Monat («Taschengeld»)	4 404	4 404		
Lebensbedarf zu Hause			19 290	19 290
Eigenmietwert			9 550	9 550
KK-Prämie (Durchschnittswert)	5 904	5 904	5 904	5 904
Total Ausgaben	76 884	76 884	34 744	34 744
Fehlbetrag / Überschuss	-44 434	-35 304	-4 744	16 386

EL-Berechnung bei Verzichtsvermögen

Herr und Frau Muster treten ihr schuldenfreies Heimwesen – ein landwirtschaftliches Gewerbe nach bäuerlichem Bodenrecht – im Jahr 2000 zum damaligen Ertragswert von CHF 600 000 ihrem Sohn ab. Das unentgeltliche Wohnrecht hatte einen Kapitalwert von CHF 160 000. Die verbleibenden CHF 440 000 wurden als Erbvorbezug den vier Geschwistern zu gleichen Teilen zugewiesen.

Im Jahr 2018 muss Herr Muster in ein Pflegeheim eingewiesen werden. Die finanzielle Situation für das Ehepaar Muster sieht damit folgendermassen aus:

Herr Muster hat zwar Anrecht auf CHF 35 304 EL, verbraucht dazu aber CHF 15 000 Vermögen pro Jahr. Frau Muster bekommt wegen des aufgerechneten Verzichtsvermögens nichts, obwohl ihre effektiven Ausgaben rund CHF 5 000 höher sind als die Einnahmen.

- Das momentane Barvermögen der Eltern von CHF 100 000 wird in zirka 5 Jahren vollständig aufgebraucht sein.
- Danach würde das verbleibende Verzichtsvermögen bei den Kindern eingefordert.

Fazit: Wer seine Vermögenswerte frühzeitig verschenkt, kann sie nur bedingt vor dem Zugriff des Staates schützen. Ist das verbliebene Vermögen aufgebraucht, bezahlt nicht einfach die Sozialhilfe. Zuerst fordert die öffentliche Hand das Verzichtsvermögen ein. ««

Nicht zu vergleichen mit dem Zugriff auf das Verzichtsvermögen ist die Unterstützungspflicht der Verwandten. Erst wenn das Verzichtsvermögen aufgebraucht sein sollte, können die Nachkommen je nach Praxis der Gemeinde zur Kasse gebeten werden. Bedingung ist, dass die Kinder in «guten wirtschaftlichen Verhältnissen» leben. Laut Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gilt:

Ledige ab rund CHF 120 000 und Verheiratete ab rund CHF 180 000 Jahreseinkommen sind unterstützungspflichtig. Dabei gilt ein Abzug von CHF 20 000 pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind. Zudem können Vermögen ab CHF 250 000 bei Ledigen und CHF 500 000 bei Verheirateten in die Berechnung einfließen.

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84
info@treuhand-beo.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Neuer Ertragswert erlaubt weniger Abschreibungen

Seit 1. April erfolgt die Ertragswertberechnung für landwirtschaftliche Gewerbe nach dem Schätzungsreglement 2018. Ertrags- und Eigenmietwerte steigen. Das hat Auswirkungen auf die Hofübergabe und auf das künftige Abschreibungspotenzial eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

Nach Schätzungsanleitung 2018 werden Boden und Gebäude tendenziell leicht höher bewertet. Am stärksten gewichtet jedoch, dass nur noch die Betriebsleiterwohnung vom günstigeren «Landwirtschaftstarif» (Ertragswert) profitiert. Die Zweitwohnung – meistens der «Altenteil» oder das Stöckli – wird neu in jedem Fall nicht-landwirtschaftlich bewertet, wodurch Vermögen und Eigenmietwert steigen.

Folgende Punkte sind bei der Hofübergabe zu beachten:

- Für den Übernehmer wird der Hof teurer.
- Aber auch der Wert der meistens als entgeltliches Wohnrecht zurückbehaltenen Wohnung steigt markant. Als Basis für die Entschädigung des Wohnrechts (Miete) wird in der Regel der Eigenmietwert herangezogen.
- Schwierig wird es bei bestehenden Wohnrechten. Trotz gleichbleibender Wohnsituation steigt der zu versteuernde Eigenmietwert. Das kann zu Spannungen zwischen den Generationen führen. Die Treuhandstellen helfen gerne, diesen Sachverhalt zu erklären und gemeinsam Lösungen zu suchen.

Weniger Abschreibungspotenzial

Der Übernahmewert plus die Summe sämtlicher Investitionen in das Landgut während der Geschäftstätigkeit ergeben die Gestehungskosten. Abzüglich die kumulierten Abschreibungen resultiert der Buchwert. Falls der Verkaufspreis bei der Hofübergabe über dem Buchwert liegt, ist die Differenz als Liquidationsgewinn zu versteuern. Deshalb ist es normalerweise nicht sinnvoll, den Buchwert unter den Ertragswert (je nach Kanton auch «amtlicher Wert» oder «Katasterwert») abzuschreiben. Da der Ertragswert bzw. Kaufpreis nun aufgrund der neuen Schätzungsanleitung steigt, verringert sich das Abschreibungspotenzial auf der Liegenschaft.

Für die steuerliche Abrechnung über mögliche Liquidationsgewinne wird sich die Steuerverwaltung nach dem neuen gültigen Wert richten, auch wenn im Kaufvertrag noch der tiefere alte Wert steht.

Wer die Einkommenssteuern über die Jahre optimieren will, braucht daher ergänzende Lösungen. Insbesondere Einzahlungen in die 2. oder 3. Säule werden für den Landwirtschaftsbetrieb in Zukunft vermehrt zum wichtigen Steueroptimierungsinstrument.

2. Säule

Einzahlungen in die berufliche Vorsorge der Agrisano können zur Hälfte dem Betrieb belastet werden. Die zweite Hälfte kann in der Steuererklärung abgezogen werden. Vom Erwerbseinkommen können jährlich maximal 20% einbezahlt werden.

Nur in der beruflichen Vorsorge ist es möglich, ausserordentliche einmalige Beiträge (Einkäufe) zu tätigen. Damit kann man ausseror-

dentliche Einkommensspitzen mit hoher Steuerprogression – zum Beispiel bei Liquidationsgewinnen – brechen. Zudem ist die Verzinsung höher als bei den 3a-Bankkonten.

3. Säule

Einzahlungen auf ein 3a-Bankkonto in die private gebundene Vorsorge dürfen ebenfalls maximal 20% des Erwerbseinkommens betragen. Wird jedoch in die berufliche Vorsorge der Agrisano oder in die Pensionskasse eines Arbeitgebers eingezahlt, so beschränkt sich der Einzahlungsbetrag auf CHF 6768 pro Kalenderjahr.

Sobald ein 3a-Kontosaldo über CHF 50000 steigt, sollte man ein neues Konto eröffnen. Ab Alter 60 bei Männern und 59 bei Frauen sind pro Konto keine Teilbezüge mehr möglich. Da lohnt es sich aus Steuersicht, kleinere Beträge über mehrere Jahre zu verteilen. ««



Rente oder Kapitalauszahlung?

Die Vorsorgegelder der Bankkonten und die Versicherungsleistungen der Säule 3a werden immer als Kapital ausbezahlt.

Beim Bezug der beruflichen Vorsorge (2. Säule) kann jedoch zwischen dem Kapital- und einem Rentenbezug gewählt werden. Über die Auszahlung kann frei verfügt werden: Hypotheken oder andere Schulden amortisieren, Investitionen nachholen, eine Kapitalreserve fürs Alter aufbauen, in Geldanlagen investieren oder an die Kinder verschenken sind Möglichkeiten, welche zu prüfen sind. Wer nicht weiss, wie er das auszuzahlende Kapital einsetzen will und nicht für Risiken bereit ist, soll die Rente beziehen. Es ist auch möglich, einen Teil als Kapital und einen Teil als Rente zu beziehen. Vorsicht: Wurden ausserordentliche einmalige Beiträge (Einkäufe) geleistet, darf in den nächsten drei Jahren nur die Rentenform gewählt werden. Ansonsten wird der Einkauf als missbräuchlich beurteilt und der steuersparende Abzug dem ordentlichen Einkommen im laufenden Jahr wieder aufgerechnet. ««

Unsere neuen Mitarbeiterinnen

Zur Verstärkung unseres Teams haben drei neue Mitarbeiterinnen ihre Arbeit bei der AGRO-Treuhand aufgenommen. Sie stellen sich kurz vor.



Kerstin Hausammann

Am 1. Mai 2018 habe ich meine Stelle als Sachbearbeiterin bei der AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland angetreten. 2010 habe ich nach abgeschlossener Lehre zur Kauffrau mit Berufsmatura und drei Jahren Berufserfahrung als Sachbearbeiterin Treuhand nach einer neuen Herausforderung gesucht und das Studium zur Physiotherapeutin BSc gestartet. Nach dem Studium habe ich drei Jahre als Physiotherapeutin in einer Praxis gearbeitet. Aufgewachsen auf einem Bauernbetrieb und liiert mit einem Landwirt habe ich meine Wurzeln zur Landwirtschaft nie verloren. 2016/2018 habe ich den berufsbegleitenden Kurs an der Bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsschule am Wallierhof besucht. Nicht zuletzt auch durch diesen habe ich meine Affinität zu Zahlen und buchhalterischen Tätigkeiten wiederentdeckt und mich entschlossen, wieder im Treuhandbereich Fuss zu fassen. ««

*Wer zeitig feiern will,
muss fleissig arbeiten.*

Sprichwort

Sabrina Weitnauer



Ich bin 21 Jahre alt und lebe in Oltingen, einem kleinen Dorf im «Baselbiet». Aufgewachsen bin ich auf einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchvieh und Rinderaufzucht. Von daher stammt auch meine Freude und Verbundenheit mit der Landwirtschaft. Ich habe die 3-jährige Ausbildung zur Landwirtin EFZ absolviert. Nach einem Praxisjahr auf dem elterlichen Betrieb absolvierte ich die höhere Fachschule als Agrotechnikerin HF am LBBZ Schluecht-hof in Cham. Diese Zusatzausbildung konnte ich nach zwei Jahren intensiver Schule erfolgreich abschliessen. Die HF ist nicht nur auf die Produktionstechnik, sondern auch auf die Betriebswirtschaft ausgerichtet. Ich entschied mich, den Weg in Richtung Treuhand einzuschlagen. Das ist ein Themenbereich der Landwirtschaft, der mich sehr interessiert. Am 1. Juni 2018 trat ich die Stelle bei der AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland an. Ich freue mich auf die Herausforderungen in meiner Funktion als Sachbearbeiterin. ««

Franziska Aebi



Ich arbeite seit Juni 2018 bei der AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland in Riedholz. Aufgewachsen bin ich auf dem elterlichen Bauernhof im Aaregäu. Daher kommt auch mein Interesse und die Verbundenheit mit der Landwirtschaft. Nach meiner kaufmännischen Ausbildung arbeitete ich im Steuer- und Finanzwesen und konnte berufsbegleitend die Ausbildung der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK erfolgreich abschliessen. Gleichzeitig habe ich mich laufend über aktuelle Steuerthemen weitergebildet und bereite mich zurzeit auf den Lehrgang als Treuhänderin mit eidgenössischem Fachausweis vor. Ich freue mich auf die neuen Herausforderungen im Treuhandbereich, bei denen ich meine langjährige Erfahrung einbringen kann. ««



Wir verabschieden

Beatrix Sommer

Unsere Sekretärin Beatrix Sommer hat sich in die wohlverdiente Rente verabschiedet. Sie war von Anfang an dabei und hat schon 1984 mit der Kontierung von Kassablättern begonnen, als es die AGRO-Treuhand noch lange nicht gab. Mit der Gründung des Buchhalterings 1986 wurde sie als Erfasserin angestellt, 1994 übernahm sie das Sekretariat und die Buchführung der Organisation. Sie hat die vielen Veränderungen mitgetragen und mitgestaltet. Mit ihrem Wissen um die Zusammenhänge verkörperte sie die Konstanz in unserem Betrieb. Wir danken für den grossen Einsatz und sind froh, dass sie bei Bedarf noch Nothilfe bei uns leisten wird. Wir wünschen Beatrix für den neuen Lebensabschnitt mit ihrer Familie alles Gute. ««

Der Gutsbetrieb Wallierhof hat aufgerüstet

Im August 2018 hat für die Milchviehhaltung an der Landwirtschaftlichen Schule Wallierhof Riedholz eine neue Ära begonnen. Die Kühe sind in den neuen Stall gezügelt.

Den Wallierhof-Leuten war schon lange klar, dass der Betrieb nicht mehr ewig mit dem Stall aus den 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts und der gealterten Rohrmelkanlage wirtschaften kann. Doch gut Ding will Weile haben. Zehn Jahre ist es her, dass mit der Projektierung begonnen wurde. Es galt, ein Gesamtprojekt mit Stall, neuer Remise und Bienenhaus zu entwickeln. Dies gelang dann so gut, dass der notwendige Kredit im Kantonsrat einstimmig beschlossen wurde.

Melkroboter und Besuchergalerie

Ein neuer Stall soll den aktuellen Stand der Milchproduktion mit dem grösstmöglichen Tierwohl kombinieren und zu Demonstrationszwecken der Landwirtschaftsschule aber auch dem interessierten Publikum offen stehen. Deshalb wurde eine Besuchergalerie integriert, von der das Geschehen im Stall ohne Störungen beobachtet werden kann. Baubeginn war vor gut einem Jahr mit dem Abriss der alten Gebäude. Erstellt wurden 1000 m³ Güllerraum, ein Fahr silo von 520 m³ Inhalt, ein Stall mit Liegeplätzen für 70 Kühe, eine Futterachse, ein Laufhof und ein Melkroboter. Der Stall kann auf drei Seiten teils mit Netzen verschlossen werden, hat ein grosszügiges Volumen und eine Firstlüftung, so dass immer ein angenehmes Stallklima sein sollte.

Stall- und Weideherde

Im Unterschied zu einem «normalen» Stall soll der Wallierhof zwei verschiedene Arten der Milchproduktion zum direkten Vergleich beherbergen: Einerseits die «Stallherde». Sie bleibt im Stall und im Laufhof, wird intensiver und ganzjährig mit Silage gefüttert und soll eine entsprechend hohe Leistung erbringen. Andererseits die «Weideherde». Diese Kühe sollen sich hauptsächlich auf der Weide ernähren. Um die Vegetation optimal auszunützen, kalben diese Tiere saisonal im Frühjahr. Der ständige Zugang zur Weide wird mit computer-gesteuerten Toren und einem neu gebauten Viehtunnel unter der Strasse ermöglicht.

Betriebsabläufe sind noch zu optimieren

Herzstück der neuen Anlage ist der zentrale Melkroboter, der von beiden Herden aufgesucht wird. Hier werden auch die Aktivität, die Leistung und die Gesundheit von jeder Kuh abgefragt. Der Computer wertet die Daten aus und teilt das Kraftfutter zu. Der Umzug und die Angewöhnung der Tiere an den Roboter verliefen bis jetzt ohne grössere Probleme. Für Betriebsleiter Christoph Dreier kommen aber die eigentlichen Herausforderungen erst noch. Es gilt, die vielen Details und Abläufe mit den zwei Herden und dem Weide-management zum Laufen zu bringen und zu optimieren. ««



Der neue Stall soll auch dem interessierten Publikum offen stehen.



Das grosszügige Volumen sorgt für ein angenehmes Stallklima.



Blick von der Galerie auf Liegeboxen, Melkroboter und Laufhof.



Betriebsleiter Christoph Dreier mit seiner «Stallherde».

Neue Betriebszweige erfordern angepassten Versicherungsschutz

Energieproduktion, Gartenbau, Lohnunternehmen, Tiefbau, soziale Betreuungsangebote, Gastronomie – viele Betriebe setzen nebst der klassischen Produktion zunehmend auf die Kombination von mehreren Erwerbszweigen und verteilen so das unternehmerische Risiko auf mehrere Standbeine. Welche Folgen hat das für die Versicherungssituation?

Im Obligationenrecht (OR) sind die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag geregelt. Im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) werden die Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeit und Nacht- sowie Sonntagsarbeit geregelt. Dem ArG sind grundsätzlich alle Betriebe unterstellt, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind wie zum Beispiel:

- Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion
- Milchsammelstellen
- Gartenbauer mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion
- Familienbetriebe, in denen nur der Betriebsinhaber, seine Frau und seine Verwandten tätig sind

Bei Arbeitsverhältnissen sind weiter die Normalarbeitsverträge (NAV) zu beachten. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben die Kantone NAV erlassen, welche unter anderem Probezeit, Kündigung, Arbeitszeit und Lohn regeln.

Der Versicherungsschutz ist grundsätzlich komplex und ist zwingend vor Aufnahme der Tätigkeit zu definieren. Ihr Versicherungsberater oder Treuhänder unterstützt Sie dabei gerne.

GAV-Regeln müssen übernommen werden

Die Gesamtarbeitsverträge (GAV) regeln die Arbeitsbedingungen in einer bestimmten Branche. Der GAV ist ein Rahmenvertrag zwischen einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden (Gewerkschaften). Ein GAV regelt insbesondere Mindestlohn, Arbeitszeit, Freitage, Ferien, Lohnfortzahlung und Pensionskasse.

Der Arbeitgeber wird nicht automatisch informiert, dass er aufgrund seiner Tätigkeit einem GAV unterstellt ist. Der Betrieb muss dies selbst erkennen und die entsprechenden GAV-Bestimmungen für seine Angestellten einhalten. Gerade Landwirtschaftsbetriebe, welche in einen Betriebszweig ausserhalb der Urproduktion diversifiziert haben, müssen prüfen, ob für diesen Bereich ein GAV gilt. Werden Mitarbei-

ter nicht gemäss GAV angestellt, kann das finanzielle Konsequenzen für den Arbeitgeber haben. Sieht zum Beispiel ein GAV höhere Versicherungsleistungen (wie Krankentaggeld, IV-Rente) vor, als der Arbeitgeber sein Personal versichert hat, trägt er im Schadenfall die Differenz. Werden die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Ferien nicht eingehalten, hat dies rechtliche Konsequenzen für den Arbeitgeber.

Am Beispiel der Familie Wirth wollen wir die Folgen der Diversifikation aufzeigen: Hans und Erika Wirth führen einen Landwirtschaftsbetrieb an einer schönen Lage. Nach Aufgabe der Milchviehhaltung und extensiviertem Ackerbau haben sie im ehemaligen Kuhstall eine Besenbeiz eingerichtet. Diese bietet Platz für 80 Personen. Nach 3 Jahren läuft die Beiz sehr gut und es können 3 Teilzeitmitarbeiterinnen angestellt werden.

Diversifikation: Familienstatus geht verloren

Die Diversifikation hat zur Folge, dass die mitarbeitenden Familienmitglieder (Ehefrau) den Status «mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft» verlieren, da der Landwirtschaftsbetrieb «nur» noch einen Nebenbetrieb darstellt. Die mitarbeitenden Familienmitglieder

müssen neu für Unfall nach UVG und für die berufliche Vorsorge nach BVG obligatorisch versichert werden.

Die Teilzeitmitarbeiterinnen sind nach den Bestimmungen des ArG und des L-GAV (Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes) anzustellen. Beim Versicherungsschutz der Angestellten ist zu beachten, dass gemäss L-GAV während 60 Tagen 88% des Lohnes geschuldet sind und der Abschluss

einer Krankentaggeldversicherung mit einer Leistung von 80% des Lohnes bei hälftiger Teilung der Prämie obligatorisch ist. Auch die Prämien und Leistungen der Pensionskasse sind im L-GAV vorgeschrieben. Zudem muss Betriebsleiter Hans Wirth seine Mitarbeiterinnen gemäss UVG gegen Unfall versichern. Je nach Tätigkeitsbereich (Bau, Transport und Forst) kann eine Unfallversicherung bei der SUVA zwingend sein.

Auch der Versicherungsschutz bei den Sachversicherungen ist zu überprüfen. Als Faustregel gilt: Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb diversifiziert, hat das immer eine Neu Beurteilung seiner Sach- und Haftpflichtversicherung zur Folge! Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin muss wesentliche Änderungen seinem Versicherer melden. ««

Sehr gute Noten für die Agrisano

agrisano 

Die Agrisano mit ihren 135000 Versicherten zählt zu den besten Krankenkassen der Schweiz! Dies haben verschiedene, repräsentative Umfragen zur Kundenzufriedenheit gezeigt. Im Mai 2018 wurden 3600 Personen in allen Schweizer Sprachregionen zur Zufriedenheit mit ihrer Krankenkassen-Grundversicherung befragt. Die Agrisano erhielt die Note 5.3 und platziert sich

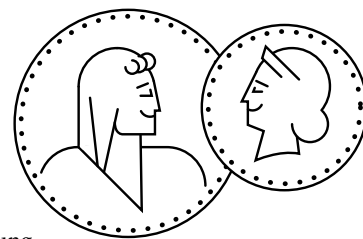
damit gemeinsam mit fünf weiteren Krankenversicherern auf dem ersten Platz. Bewertet wurden die Zufriedenheit mit Abrechnungen, der Verständlichkeit der Kundeninformationen sowie die Kompetenz und Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden, wobei die Agrisano für Letzteres sogar mit der Note 5.4 ausgezeichnet wurde.

Lohn für die Bäuerin?

Es ist noch gar nicht so lange her, da wurde die Bäuerin gesellschaftlich und wirtschaftlich als Anhängsel ihres Mannes betrachtet. Selbst wenn ihr Anteil am Gedeihen des Hofes beträchtlich war. Dies hat sich gottlob gründlich gewandelt.

Heutige Bäuerinnen haben in der Regel eine solide ausserlandwirtschaftliche Ausbildung und ein eigenes wirtschaftliches Auskommen. Der Entscheid, die eigene Arbeit zu kündigen und auf dem Hof des Ehepartners mitzuwirken, ist ein bewusster Schritt und betrifft nicht nur die Planung der künftigen Bewirtschaftung, sondern auch die Finanzen. Wichtig festzuhalten ist, wer wieviel in den Betrieb investiert.

Soll man das Einkommen teilen? Zum Teilen braucht es natürlich ein Einkommen, das sich zu teilen lohnt. Für die Steuerveranlagung spielt es keine Rolle. Die Einkommen der Ehepartner werden ohnehin



zusammengezählt. Anders sieht es bei der Altersvorsorge aus. Je nach Einkommensverteilung wird der Erwerb den Partnern anteilmässig angerechnet und ermöglicht entsprechende Einzahlungen in die gebundene Vorsorge.

Zum Verteilen des Betriebseinkommens auf beide Partner gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Die Ehefrau erhält einen fixen Lohn. Sie ist bei der AHV als Lohnempfängerin anzumelden und erhält einen Lohnausweis. Als Familienangehörige benötigt sie nicht obligatorisch eine Pensionskasse. Gleichwohl ist es sinnvoll, in Säule 2b oder 3a einzuzahlen.
- Beide Partner führen je einen Teil des Betriebes in eigener Verantwortung und sind von der AHV auch als selbständig Erwerbende akzeptiert. Es ist die anspruchsvollste Abrechnungsform, braucht separate Konten und die Leistungen müssen untereinander abgerechnet werden. Jedes ist für seinen Erfolg selbst verantwortlich und kann eine gebundene Vorsorge ansparen.
- Der Betrieb wird als einfache Gesellschaft betrieben und ist bei der AHV als solche angemeldet. Beide Partner gelten als selbständig und das erzielte Einkommen kann beliebig aufgeteilt werden. Auch da sind beide Partner selbst verantwortlich für die eigene Vorsorge. Im Betriebszweig Landwirtschaft müssen beide Partner der Personengesellschaft für sich allein direktzahlungsberechtigt sein. ««

Anders ist die Situation zusammen wirtschaftender, nicht verheirateter Paare. Der Partner des Betriebsinhabers geniesst kaum rechtlichen Schutz, es gibt keine automatische Einkommensverteilung bei der AHV und im ungünstigsten Fall nicht einmal eine Kündigungsfrist!

AG oder GmbH: Warum nicht?

Unsere Landwirtschaftsbetriebe werden fast ausnahmslos als Einzelfirmen geführt. In anderen Branchen führt der Inhaber seine Firma oft als juristische Person, also als AG oder GmbH.

Das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) hat das Ziel, das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und Familienbetriebe zu erhalten, und ist auf die natürliche Person ausgerichtet. Aber mit zunehmender Grösse und Diversifikation werden andere Gesellschaftsformen ein Thema, um Steuern zu optimieren oder um die Haftung zu reduzieren. Zu prüfen ist, ob ein gesamter Betrieb oder nur ein Betriebszweig in die Gesellschaft überführt werden soll.

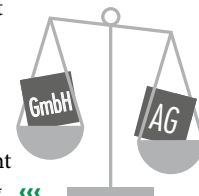
Das Überführen des Betriebes in eine juristische Person hat steuerliche Konsequenzen. Der Inhaber einer Einzelfirma versteuert das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die AG oder GmbH wird für ihren Gewinn selbst steuerpflichtig. Beide können die Steuern als Geschäftsaufwand verbuchen. Die ausgeschütteten Dividenden sind vom Begünstigten als Einkommen zu versteuern (wirtschaftliche Doppelbesteuerung). Besonders wenn ein Unternehmen sehr hohe Gewinne abwirft, gibt es bei einer AG oder GmbH steuerlich mehr Handlungsspielraum als bei der Einzelfirma.

Beim Hofverkauf an Dritte versteuert der selbständig Erwerbende den Liquidationsgewinn und bezahlt allenfalls hohe Liquidationssteuern und AHV-Beiträge. Bei einer AG oder GmbH werden nur die Aktien oder Stammanteile verkauft. Dieser erzielte private Kapitalgewinn ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht steuerbar.

Die MwSt-Pflicht ist von der Rechtsform unabhängig. Bei einer Einzelfirma wird der Inhaber steuerpflichtig. Für die Umsatzermittlung müssen sämtliche steuerpflichtigen Umsätze zusammengezählt werden, auch wenn die Person mehrere Einzelfirmen hat. Bei einer AG wird die Gesellschaft nur für ihren Umsatz steuerpflichtig.

Einschränkungen für juristische Person gibt es auch bei den Direktzahlungen. Ein Landwirt, der seinen Betrieb in Form einer AG oder GmbH führt, muss mindestens zwei Drittel der Aktien und der Stimmen seiner AG halten, bei einer GmbH sogar drei Viertel. Die Anforderungen bezüglich Ausbildung, Wohnsitz in der Schweiz und Altersbeschränkung gelten wie bei der Einzelfirma.

Ein selbständig erwerbender Landwirt bezahlt AHV (inkl. IV und EO), jeder weitere Versicherungsschutz ist freiwillig. Ein arbeitender Inhaber einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) ist sozialversicherungsrechtlich den Arbeitnehmern gleichgestellt. Neben der AHV, IV und Arbeitslosenversicherung (ALV) gehören auch die obligatorische Unfallversicherung sowie die berufliche Vorsorge nach BVG dazu. Gleich wie bei der Einzelfirma besteht jedoch kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. ««



Die Gründung einer juristischen Person will wohl geplant sein. Die Anforderung an die Buchführung steigt:
Wir helfen Ihnen gerne.

Neue Nummern

Die AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland ist unter neuen Rufnummern erreichbar. Fortschritt heisst manchmal auch Abschied nehmen. Mit unserer neuen Telefonanlage nehmen wir Abschied von unseren alten Nummern und freuen uns auch in Zukunft auf interessante und konstruktive Gespräche mit Ihnen.

Hauptnummern		
Sekretariat	032 531 62 50	sekretariat@atsobl.ch
Support EDV	032 531 62 58	support@atsobl.ch

Direktnummern	
Ueli Rothenbühler	032 531 62 51
Kerstin Hausammann	032 531 62 52
Sabrina Weitnauer	032 531 62 53
Heidi Knuchel	032 531 62 54
Adrian Lüthy	032 531 62 55
Martin Kiefer	032 531 62 56
Sarah Krähenbühl	032 531 62 57
Aldo Mann	032 531 62 58
Franziska Aebi	032 531 62 59



*Das gesprochene Wort kann
nicht zurückkehren.*

Horaz